

Empfehlung der Pflegesatzkommission gem. § 86 SGB XI stationär über die Umsetzung der Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz in den Vergütungsverhandlungen in der stationären Pflege sowie für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 20.11.2019

- 3. Ergänzungsbeschluss vom 04.12.2020 -

Mit der Gemeinsamen Empfehlung der Pflegesatzkommission (PSK) über die Umsetzung der Refinanzierung der Ausbildungsumlage nach dem Pflegeberufegesetz ist für Refinanzierungs- und/oder Vergütungsverhandlungen in der stationären Pflege sowie für solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen nach dem SGB XI vom 20.11.2019 unter der Ziffer 3 Buchstabe a in Verbindung mit den 1. und 2. Ergänzungsbeschlüssen vom 19.02.2020 und 24.02.2020 ein vereinfachtes Aufforderungsverfahren beschrieben worden.

Zur Refinanzierung der Ausbildungsumlage gibt es weiterhin zwei Verfahren und zwar einerseits das vereinfachte Aufforderungsverfahren (unabhängig vom Pflegesatzverfahren), nunmehr in modifizierter Form, und andererseits ein modifiziertes Pflegesatzverfahren, bei dem lediglich die Anlage A5 aktualisiert wurde.

1. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen und solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen

a) Modifiziertes vereinfachtes Aufforderungsverfahren

Da sich das bisher praktizierte vereinfachte Aufforderungsverfahren inzwischen in einigen Fällen als verwaltungsaufwändig erwiesen hat, werden weitere verfahrenserleichternde Empfehlungen gegeben wie folgt:

Bei dem modifizierten vereinfachten Aufforderungsverfahren erfasst die Pflegeeinrichtung in einer Tabellenkalkulation (**Anlagen 1 bis 2**) die darin abgefragten Werte und übermittelt die Datei unter Beifügung einer Kopie des Umlagebescheides der Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH per E-Mail¹, ggf. in verschlüsselter Form, an den Federführer (**Anlage 4**). Auf dieser Grundlage wird die Ergänzungsvereinbarung (Register Ergänzungsvereinbarung der Anlagen 1 bis 2) geschlossen, in der der tägliche Umlagebetrag ausgewiesen wird. Der Umlagebetrag ist zusätzlich zum vereinbarten Pflegesatz der jeweils im Kalenderjahr 2021 aktuell gültigen Pflegesatzvereinbarung abrechnungsfähig. Während der Laufzeit der Ergänzungsvereinbarung bleibt der vereinbarte Vergütungszuschlag unverändert, auch wenn im Laufe des Kalenderjahres durch anstehende Pflegesatzverhandlungen neue Pflegesätze vereinbart werden.

Die Pflegeeinrichtung kann entscheiden, ob die Refinanzierung der Ausbildungsumlage bereits ab dem 01.01.2021 oder ab dem 01.02.2021 erfolgt. Der zu refinanzierende Jahres-Umlagebetrag wird entsprechend auf 12 oder auf 11 Monate umgelegt.

Der von den Bewohnern zu finanzierende tägliche Umlagebetrag wird aus den seitens der Pflegeeinrichtungen gemeldeten Daten wie folgt errechnet:

¹ Eine Übermittlung auf dem Postweg ist damit nicht ausgeschlossen, sollte jedoch auf Ausnahmefälle beschränkt sein, wenn eine Übermittlung per E-Mail nicht möglich ist.

Jahresbruttoumlagebetrag 2021 / (Platzzahl x vereinbarte Auslastung x 365 Tage)² bei einer Laufzeit von 12 Monaten.

Jahresbruttoumlagebetrag 2021 / (Platzzahl x vereinbarte Auslastung x 334 Tage)³ bei einer Laufzeit von 11 Monaten.

b) Umlagerefinanzierung im Rahmen des Pflegesatzverfahrens

Um die Kontinuität der Refinanzierung der Umlagebeträge in Pflegesatzverfahren zu gewährleisten und den Arbeitsaufwand für alle Beteiligten gering zu halten, hat sich die PSK für künftige Pflegesatzverhandlungen auf folgendes Verfahren verständigt:

Für die Umlagerefinanzierung im Rahmen des Pflegesatzverfahrens ist die Anlage A5 als Bestandteil der Pflegesatzkalkulation modifiziert worden, um Vergütungszeiträume, die im Jahr 2022 enden, abbilden zu können (Version 2.2) (**Anlage 5**).

Die für das Jahr 2022 anfallenden, aber noch nicht bekannten Umlagebeträge können im Pflegesatzverfahren insoweit Berücksichtigung finden, indem die durch die Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH beschiedenen Umlagebeträge für das Jahr 2021 mit dem Faktor 1,9 fortgeschrieben und entsprechend dem Vergütungszeitraum anteilig oder vollständig berücksichtigt werden.

Eine Verrechnung etwaiger Überschüsse oder Unterhänge erfolgt im darauffolgenden Vergütungszeitraum.

2. Teilstationäre Pflegeeinrichtungen

Hier gelten die Ausführungen unter Ziff. 1 a) entsprechend. Die erforderliche Tabellenkalkulation ist als **Anlage 3** beigelegt.

Die teilstationäre Pflegeeinrichtung kann entscheiden, ob die Refinanzierung der Ausbildungsumlage bereits ab dem 01.01.2021 oder ab dem 01.02.2021 erfolgt. Der zu refinanzierende Jahres-Umlagebetrag wird entsprechend auf 12 oder auf 11 Monate umgelegt.

Der von den Tagespflegegästen zu finanzierende tägliche Umlagebetrag wird aus den seitens der teilstationären Pflegeeinrichtungen gemeldeten Daten wie folgt errechnet:

Jahresbruttoumlagebetrag 2021 / (Platzzahl x vereinbarte Auslastung x Öffnungstage im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021)⁴ bei einer Laufzeit von 12 Monaten.

Jahresbruttoumlagebetrag 2021 / (Platzzahl x vereinbarte Auslastung x Öffnungstage im Zeitraum 01.02.2021 bis 31.12.2021)⁵ bei einer Laufzeit von 11 Monaten.

3. Allgemeines

Generell gilt: Ergänzungsvereinbarungen nehmen Bezug auf lfd. Pflegesatzvereinbarungen und beziehen sich auf das Jahr 2021. Das vereinfachte Aufforderungsverfahren ist ausschließlich zur Ergänzung der laufenden Pflegesatzvereinbarungen anzuwenden. Die zeitgleiche Ausstellung einer Ergänzungsvereinbarung und einer Pflegesatzvereinbarung ist ausgeschlossen.

² Berechnung: 365 Tage (01.01.2021 – 31.12.2021)

³ Berechnung: 365 Tage – 31 Tage = 334 (01.02.2021 – 31.12.2021)

⁴ Berechnung: Öffnungstage im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021

⁵ Berechnung: Öffnungstage im Zeitraum 01.02.2021 bis 31.12.2021

gez.
Timo Stein
Vorsitzender der PSK

Anlagen

- Anlage 1: Aufforderungsformular und Ergänzungsvereinbarung für die vollstationäre Pflege
- Anlage 2: Aufforderungsformular und Ergänzungsvereinbarung für die solitäre Kurzzeitpflege
- Anlage 3: Aufforderungsformular und Ergänzungsvereinbarung für die teilstationäre Pflege
- Anlage 4: Zuständigkeiten für die Umsetzung der Refinanzierung des Umlagebetrages nach PflBG
- Anlage 5: Modifiziertes Kalkulationsschema für bestehende Einrichtungen, Version 2.2
- Anlage 6: Muster-Vergütungsvereinbarung für die Umlagerefinanzierung im Rahmen des Pflegesatzverfahrens